3. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Trinwillershagen

(Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13 07 2011 (GVOBJ. M.V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. MV S. 934, 939) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M.V) vom 12 04 2005 (GVOBI, M.V 2005, S. 146). zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2024 nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

"Die Mengengebühr A beträgt 3,00 € / m³."

2. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

"Die Mengengebühr B beträgt 25,50 €/m³."

3. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Die Mengengebühr C1 (Grundstückskläranlagen) beträgt 26,04 € / m³ zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer."

4. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

"Die Mengengebühr C2 (abflusslose Gruben) beträgt 28,14 € / m³ zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer."

5. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Zuschlagsgebühr S beträgt 71,40 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer."

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Trinwillershagen, 28.03.2024

Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 28.03.2024

Bürgermeister